

**Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht



Schutz der
• Persönlichkeitsrechte
• Informationsfreiheit

LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow

Frau
Helen Turabi



Datum: 24. November 2015

Bearbeiter/in: Sven Müller

Telefon: +49 33203 356-20

Telefax: +49 33203 356-49

Geschäftszeichen: SMü/002/15/859

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Landtag Brandenburg vom 20. August 2015

Ihre E-Mail vom 12. November 2015 (www.fragdenstaat.de, #11130)

Sehr geehrte Frau Turabi,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 12. November 2015. Sie baten uns darin um Unterstützung Ihres Bemühens, Informationen des Landtags Brandenburg zu erhalten und schilderten folgenden Sachverhalt:

Über die Plattform www.fragdenstaat.de baten Sie den Landtag Brandenburg am 20. August 2015 um Übersendung einer Übersicht über die Ausarbeitungen seines Wissenschaftlichen Dienstes (Antragsnummer der Plattform: #11130). Am 26. August wies der Landtag Sie auf Informationen über die Arbeit des Parlamentarischen Beratungsdienstes in seinem Internetangebot hin. Der Landtag vertrat die Auffassung, dass die in Ihrem Antrag erwähnte informationszugangsrechtliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestags aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen nicht einschlägig sei. Am selben Tag schickten Sie eine kurze Entgegnung an den Landtag. Zweieinhalb Monate später, am 12. November 2015, baten Sie uns um Vermittlung in der Angelegenheit und machten geltend, Ihre Anfrage sei zu Unrecht in dieser Form bearbeitet worden. Insbesondere bemängelten Sie, der Landtag interpretiere das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts falsch.

Eine unrechtmäßige Bearbeitung Ihrer Anfrage vermögen wir nicht zu erkennen. Der Landtag hat die von Ihnen erbetenen Informationen bereits vor Ihrer Antragstellung von sich aus in seinem Internetangebot veröffentlicht. Zu finden ist dort nicht nur eine Übersicht der Ausarbeitungen, vielmehr stehen auch die Gutachten selbst zum Herunterladen zur Verfügung. Anders als in dem Fall, der dem von Ihnen erwähnten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu Grunde liegt, bedarf es also gar keines Antrags auf Informationszugang. Mit der aktiven Veröffentlichung verfolgt der Landtag eine aus unserer Sicht begrüßenswerte Veröffentlichungspraxis, die weitere rechtliche Erörterungen über die Anwendbarkeit des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes auf Unterlagen des Parlamentarischen Beratungsdienstes an dieser Stelle nicht erforderlich erscheinen lassen.

Aus unserer Sicht werden Ihnen keine Informationen vorenthalten; Sie machen dies auch nicht geltend. Wir bitten Sie daher um Verständnis, dass wir von einem Herantreten an den Landtag Brandenburg absehen und beabsichtigen, den Vorgang abzuschließen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich auch gerne telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Müller